

AKM

Achtung bei Musik- und Fernsehvorführungen!

Wir machen alle Aussteller darauf aufmerksam, dass die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, kurz AKM genannt, während der Messeveranstaltung die Aussteller überprüft, ob Radioapparate, Fernsehgeräte, Stereoanlagen u.ä. in Betrieb sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Inbetriebnahme solcher Geräte AKM-pflichtig ist. Ausgenommen davon ist nur die Vorführung der Geräte für Kunden.

Es ist daher ratsam, dass sich jeder Aussteller, der solche Geräte während der Messeveranstaltung in Betrieb nimmt, vorher mit der AKM-Geschäftsstelle Linz in Verbindung setzt und den Tarif vereinbart.

AKM-Geschäftsstelle Linz,
Wiener Straße 131/ TOP 02.05/ 1.OG
4020 Linz
Telefon: +43 (0) 50717 - 14588
Fax: +43 (0) 50717 - 94510
Homepage: www.akm.at

Wenn der Tarif nicht vorher vereinbart wird, kann es vorkommen, dass im Anschluss an die Messeveranstaltung ein Betrag vorgeschrieben wird, der unter Umständen nicht mit dem erzielten Werbewert in Einklang zu bringen ist.

Wir ersuchen Sie daher im eigenen Interesse, diesen Hinweis zu beachten!

ZOLL

Einbringung von überwachungspflichtigen und verbrauchspflichtigen Waren aus der EU und deren Verbrauch bei einer Messeveranstaltung.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass überwachungspflichtige und verbrauchspflichtige Waren aus der EU beim Verbrauch bzw. Verkauf während einer Messeveranstaltung unserer Zollverwaltung **eine Woche vor Veranstaltungsbeginn** anzumelden sind:

Zollverwaltung
Dragonerstraße 31
4600 Wels
Post.ZA5@bmf.gv.at

Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchssteuerpflichtiger Waren ABI. Nr. L 76/1 vom 23.3.1992 und die zu ihrer Umsetzung ergangene nationale Gesetzgebung (Alkoholsteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuergesetz, Tabaksteuergesetz und Mineralölsteuergesetz, alle aus 1995).

Wir ersuchen Sie daher im eigenen Interesse, diesen Hinweis zu beachten!

UMSATZSTEUERREGELUNG AB 1.1.2011 (REVERSE CHARGE)

Ausländische Aussteller erhalten (EU und Drittstaaten) für ihre bestellten Messeleistungen und –nebenleistungen ihre Fakturen ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerschuld geht auf den Empfänger (Reverse-Charge-Regelung) der Leistung (Aussteller) über. Diese Regelung ist nur gültig bei einem Nachweis der Unternehmereigenschaft (gültige UID.Nr., Finanzamtbestätigung bei Drittländer). Für Eintrittskarten und Zutrittsberechtigungen jeder Art gilt nach wie vor das Leistungsortprinzip und damit die inländische Besteuerung.

Nichtunternehmerische ausländische Aussteller unterliegen ebenfalls dem Leistungsortprinzip und werden wie Inländer abgerechnet.

REGISTRIERKASSENPFlicht

Bitte beachten Sie die gültige Gesetzeslage zum Thema Registrierkassenpflicht ab 1.1. 2016.

Die Informationen finden Sie unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

WICHTIGE INFORMATION

IMPORTANT INFORMATION

für alle ausländischen Aussteller

for all exhibitors from abroad

Information über die Umsatzsteuerpflicht in Österreich

Information about VAT - regulations in Austria (tax Liability)

Sehr geehrte/r Aussteller/in,

sofern Sie bisher in Österreich noch nicht steuerlich erfasst sind und Umsätze tätigen, werden Sie hiermit auf Ihre Umsatzsteuerpflicht in Österreich aufmerksam gemacht und ersucht, sich mit dem

Dear Exhibitors,

If you have not done any trading in Austria until now we would like to point out the Austrian VAT - regulations and tax Liability.

Please contact

Finanzamt Graz-Stadt

Betriebsveranlagungsteams Ausländerreferate

Conrad von Hötzendorf-Straße 14 - 18

8010 Graz, Österreich

Telefon +43 (50) 233-333

Fax +43 (50) 233-5938041 oder +43 (50) 233-5938042

in Verbindung zu setzen.

For further information.

Ausländische Unternehmer

Auch wenn Unternehmerinnen/Unternehmer ihr Unternehmen vom Ausland aus (nicht von Österreich aus) betreiben und in Österreich keine Betriebsstätte haben, können sie Umsätze in Österreich tätigen bzw. für steuerpflichtige Umsätze an ihr Unternehmen Vorsteuern geltend machen.

Weitere Informationen zur Umsatzbesteuerung und Voraussetzungen für die Geltendmachung von Vorsteuern in Österreich finden Sie auf den folgenden Seiten.

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-vorsteuererstattungsverfahren.html>

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-veranlagungsverfahren.html>

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-auslaendische-unternehmer-vst.html>

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/Versandhandel.html>

Supplying in Austria

Even if an entrepreneur conducts his business from abroad, certain transactions may be taxable in Austria (notably the supply of goods and services, the intra-EU acquisition of goods, imports). Where the supply of goods occurs in Austria or the supply of services is made in Austria (i.e. the place of supply of goods or services is in Austria) such supply is, in principle, taxable in Austria as well. The standard VAT rate is 20 %, the reduced rate is 10 %. Further information is available on the following pages:

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Transactions-taxable-in-Austria.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Invoicing.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Reverse-charge.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Input-VAT.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Collection-of-VAT.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/tax-representative.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Deduction-of-import-VAT-in-specific-cases.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Cross-border-passenger-transport-services.html>

<https://english.bmf.gv.at/taxation/Distance-selling.html>

Weitere Informationen unter

For further information under

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/ust-auslaendische-unternehmer.html>